

966 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates(V.G.P.).

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Gesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) ergänzt wird.

Das Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945 bestimmt zehn Feiertage, an denen die Arbeitsruhe wie an Sonntagen einzuhalten ist. Weiters bestimmt das Gesetz, daß an diesen zehn Feiertagen das regelmäßige Arbeitsentgelt zu leisten ist. Im Materiellen ist also das Gesetz von 1945 gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen den Lohnempfängern weitestgehend entgegengekommen. Das Feiertagsruhegesetz von 1933 enthielt dreizehn Feiertage, unbezahlt, die reichsdeutschen Bestimmungen, die während der Besetzung Österreichs in Geltung standen, ließen nur sechs Feiertage mit Arbeitsruhe zu, für die allerdings das Entgelt zu bezahlen war. Das Feiertagsruhegesetz von 1945 enthält sechs kirchlich gebotene Feiertage, daneben noch drei kirchliche Feiertage, die aber nicht mehr geboten sind (Osternmontag, Pfingstmontag, Stephanstag), und den 1. Mai als Staatsfeiertag.

Die Abgeordneten Grubhofer und Ge nossen haben am 9. Juni 1949 den Antrag (199/A) eingebracht, auch den 6. Jänner (Heilige Drei Könige) in die vom Feiertagsruhegesetz angeführten Feiertage einzubeziehen. In allen Bundesländern ist seit altersher gerade die Einhaltung dieses Feiertages gebräuchlich und die Erklärung dieses Tages zum Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes entspricht dem Wunsche der Bevölkerung.

In der Ausschußdebatte am 8. Juli 1949 stellten die Abgeordneten Dr. Pittermann und Ge nossen den Antrag, auch den Karfreitag in die vom Feiertagsruhegesetz genannten Feiertage einzubeziehen. Dieser Antrag wurde abgelehnt und von den Antragstellern als Minderheitsantrag angemeldet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Juli 1949.

**Grubhofer,
Berichterstatter.**

**Böhm,
Obmann.**

2

/ 1

Bundesgesetz vom
womit das Gesetz vom 7. August 1945,
St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der
Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhe-
gesetz) ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans- tag).“

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) hat zu lauten:

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2, Abs. 1, des Feiertagsruhegesetzes angeführten Vorschriften obliegt.

/ 2

Minderheitsantrag

In den Wortlaut des § 1 ist aufzunehmen „Karfreitag“.

Dr. Pittermann

Spielbüchler

Krisch